

GWG

GESELLSCHAFT ZUR
WAHRUNG DER
GRUNDRECHTE e.V.

GWG FÜR DEN SCHUTZ DES BANKGHEIMNISSES

Die Gesellschaft zur Wahrung der Grundrechte unterstützt ihre vor dem BVerfG gegen das "Steuerehrlichkeitsgesetz" klagenden Mitglieder nachhaltig im Kampf um die Freiheit des informationellen Selbstbestimmungsrechts. Insbesondere dabei in ihrem Bemühen um die Erhaltung des Bankgeheimnisses und bei der Abwehr unberechtigter Eingriffe durch heimliche Abrufe von Angaben über die Konten und Wertpapierdepots von Bank- und Sparkassenkunden durch das Bundesamt für Finanzen bzw. die Bundesanstalt für Finanzen (Bafin).

Die GWG rügt insbesondere, dass

- die Anwendung von Eingriffen im Einzelfall nicht dem verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht;
- Millionen von Konten und Depots bei tausenden von Geldinstituten erfasst werden können;
- legitimierte Eingriffszwecke zu allgemein und nicht ausreichend definiert sind;
- ausreichende Vorgaben zur Vermeidung übermassiger Abrufe und genügend prozedurale sowie organisatorische Vorkehrungen zum Ausschluss von Missbrauch, z.B. Wirtschaftsspionage, fehlen;
- zur Unterhaltung von Datenbanken und zur Verwaltung der abgerufenen Daten hohe Kosten entstehen, mit denen tausende von Geldinstituten und deren Millionen Kunden unverhältnismässig belastet werden;
- die Erfolgchancen, durch Schleiermassnahmen einen oder mehrere Terroristen ermitteln zu können, gering und ungewiss sind;
- die Ermächtigungsgesetze keinen Straftatenkatalog über schwere zu verfolgende Straftaten enthalten und auch keine einzuhaltende Tatverdachtsgrade vorgeben;
- Betroffene entweder überhaupt nicht oder zu spät über vorgenommene Eingriffe in ihr Bankgeheimnis informiert werden, so dass sie ausserstande sind, unzutreffende, eingespeiste Daten löschen oder zumindest berichtigen zu lassen;
- Betroffene nicht vor Kontenabfragen zum Sachverhalt gehört und ihre Stammdaten ohne Anfangsverdacht einer Straftat "vorrätig" erhoben werden dürfen;
- die lückenlose Dokumentation von Abfragen bei Finanzämtern nach Angaben des Bundesbeauftragten für Datenschutz Schaar unterbleibt.